

FÜR DIE JURISTISCHE FAKULTÄT:

Justitia

Magazin des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Göttingen e.V.



INHALT

UNSERE WAHLKAMPFTHEMEN	2
WAHLRECHT FÜR MENSCHEN MIT BETREUUNG	3
VERGESELLSCHAFTUNGEN ART. 15 GG	4
DAS UNI-REP	5
VERANSTALTUNGEN	5+6
LEHRBUCHREZENSIONEN	7+8

EDITORIAL

Liebe Kommilitonen,
Ihr haltet die neue Ausgabe der Justitia, des RCDS-Magazins für die Juristische Fakultät, in den Händen. Bei den vergangenen Hochschulwahlen habt Ihr den RCDS wieder als Eure Stimme in die Gremien der Fakultät gewählt – für dieses Vertrauen möchten wir Euch danken! Wir wollen dies auch bei den kommenden Wahlen wieder erreichen. Damit unsere Fakultät und unsere Universität in Zukunft wieder Spitzenreiter im Bereich Forschung und Lehre wird, brauchen wir Eure Stimme! Deshalb erfahrt Ihr in dieser Ausgabe, was bisher in den Gremien geschehen ist und was unsere Ziele für das anstehende Jahr sind. Außerdem werden wir Euch über aktuelle Themen aus dem juristischen Alltag informieren und mit Buchrezensionen sowie mit Berichten aus der Examensphase aufwarten. Darüber hinaus haben wir in den vergangenen O-Phasen wieder erfolgreich mit einigen Tutoren teilgenommen und dadurch zusammen mit dem FSR den neuen Studenten den Start an unserer Fakultät erleichtert. Was in der vergangenen O-Phase ablief, erfahrt Ihr im zugehörigen Bericht. Daneben haben wir als RCDS über die Bundesebene auf eine Erhöhung und Anpassung der BAföG-Sätze hingewirkt und uns auch verstärkt für eine Aufstockung der Regelstu-

dienzeit auf 10 Semester für Jura auf Staatsexamen eingesetzt: und das erfolgreich. Beide Forderungen wurden erfüllt! Dafür haben wir uns unter anderem in den Spitzen der CDU und des Wissenschaftsministeriums für Euch eingesetzt. Wir haben uns zudem mit Fachschaftsräten von anderen niedersächsischen Universitäten vernetzt, um so unsere Themen über mehrere Kanäle zur Geltung zu bringen. Wir wollen an dieser Stelle auch den FSR loben, welcher einiges für den guten Zusammenhalt an der Fakultät tut. Trotzdem müssen wir vorsichtig sein, denn stumpfe Parolen oder die Beschädigung von Einrichtungen der Bibliotheken der Juristischen Fakultät nimmt zu. Nur der RCDS hat sich gegenüber einem so unkollegialen und egoistischen Verhalten gegenüber uns Studenten positioniert. Wir werden auch zukünftig die Augen offenhalten, denn wir müssen nicht für die richtige Sache mit unangebrachten Methoden streiten. Unser Kernthema der serviceorientierten Hochschulpolitik kam durch verschiedene Repetitorien für die Zwischenprüfungsklausuren und die Premiere der Mid-Term Party im Stilbrvch zur Geltung. Als Titelverteidiger gingen wir daneben beim Fakultäts-Cup ins Rennen und wir haben zum Thema „Nachhaltigkeit“ und „30 Jahre Mauerfall“ Veranstaltungen organisiert.

Zuletzt wollen wir uns auch bei Euch bedanken für die enorme Teilnahme an der Teddy-Bären-Aktion zusammen mit ELSA Göttingen. Wir haben sehr viele Paten für kleine Plüschteddys gefunden und konnten dadurch vielen Kindern eine kleine Aufmerksamkeit zum Weihnachtsfest bereiten. Insgesamt sind wir also mit vollem Einsatz für Euch in der Fakultät und Universität aktiv und geben alles, um Euer Studium zu verbessern. Wir sind weiterhin EURE Stimme für sachliche, vernünftige und serviceorientierte Hochschulpolitik. Falls Ihr Fragen oder Wünsche habt, oder den RCDS einfach besser kennenlernen wollt, dann wendet Euch gerne an uns – ob im Juridicum, in der Mensa oder der Vorlesung: Eure Meinung ist uns wichtig. Wir wünschen Euch einen guten Start ins neue Jahr!

Viele Grüße
Solveig Anna Sophie Vogelsang &
Felix Büning



NEUE HAUPTKURSE IMMER AB OKTOBER UND AB APRIL

umfassend • examenstypisch • kompetent

Im Kurspreis enthalten:

1. **Umfassender Unterricht in allen examensrelevanten Rechtsgebieten inkl. umfangreicher Unterlagen (Übersichten, Schemata, Fälle und Lösungen) durch ein erstklassiges und erfahrenes Dozententeam**
2. **Kostenfreie Teilnahme am kursbegleitenden Klausurenkurs**
3. **Fachzeitschrift Life & LAW inklusive**
4. **10 Skripte nach freier Wahl aus dem hemmer Kursprogramm inklusive**
5. **"3-er Schiene"**

U. v. m.:

- **Top-Dozenten**
- **Überdurchschnittliche Prädikatsquote**
- **Einmal zahlen - Immer hören**

Einzigartig in Göttingen:

- **Präsenz-Klausurenkurs und**
- **kursbegleitender Klausurenkurs**

Jede/r Teilnehmer unserer Info-Veranstaltungen bekommt ein hemmer Skript geschenkt! Mit Kursverlosung!

Besuchen Sie uns gerne jederzeit kostenlos und unverbindlich in unseren laufenden Kursen - z.B. zum Probehören!

Unser Kursraum: **Johanniskirchhof 2 (Hinterausgang von Karstadt)**

Nähere Informationen unter: www.repetitorium-hemmer.de/ (Kursort: Göttingen)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

hemmer-Team Göttingen



Wahlkampfthemen an der Juristischen Fakultät

Liebe Kommilitonen,

wie jedes Jahr im Januar stehen wieder die Uni-Wahlen an. Ihr wählt dabei neben dem Studentenparlament auch die Gremien an euren Fakultäten und entscheidet, wer euch im nächsten Jahr vertritt. Wir wollen ein starkes Ergebnis erzielen und einiges an unserer Fakultät verbessern. Unser Eigenverständnis von guter Hochschulpolitik ist es, sach- und serviceorientiert für euch zu arbeiten und sich nicht mit allgemeinpolitischen Dingen zu beschäftigen. Mit uns habt ihr die Sicherheit, dass mit euren Semesterbeiträgen sinnvoll und verantwortungsbewusst umgegangen wird. Das sollte euer Anspruch an eine gute Studentenvertretung sein.

Maximalkorrekturzeiten

Wir sind fest davon überzeugt, dass das System der Klausurkorrekturen verbessert werden muss. Monatelange Wartezeiten sind vor allem in den Zwischenprüfungsklausuren keine Seltenheit. Andere Fakultäten haben strenge Fristen für Klausurkorrekturen, festgelegt in den jeweiligen Prüfungsordnungen. Wir fragen die Lehrstühle an und wollen Auswege aus der aktuellen, für alle Beteiligten unzureichenden Praxis finden. Eine Maximalkorrekturzeit von acht Wochen erachten wir dabei für erstrebenswert.

Keine Klausuren vor 8 und nach 18 Uhr

Klausurzeiten werden zu Problemzeiten! Wir setzen uns für Euch dafür ein, dass alle Prüfungen im Zeitraum von 8 bis 18 Uhr terminiert werden.

Zweitprüftermine für Härtefälle

Für den Fall der Fälle doch mal mitten in der zweiwöchigen Klausurenphase krank zu werden und damit die ein oder andere Klausur entschuldigt zu verpassen und

damit erst im nächsten Semester selbige nachholen zu können, im schlimmsten Fall als sogenannte Totklausur, setzten wir uns für die Einführung von Zweitprüfterminen für Härtefälle ein.

Altklausurenpool online zur Verfügung stellen

Fallbücher schon durch und eine Übungsklausur gab es dieses Semester auch nicht? Wir wollen einen Altklausurenpool an unserer Fakultät einrichten. In diesem sollen Klausuren der letzten Semester verschiedener Lehrstühle mit Musterlösung gesammelt und online abrufbar sein.

Wasserspender im Blauen Turm:

Die Versorgung mit frischem Trinkwasser ist beim Lernen unabdingbar. Die Installation eines Wasserspenders im Juridicum war ein voller Erfolg, da dieser von Euch gut angenommen wurde. Bislang fehlt jedoch dieses Angebot im Blauen Turm. Wir möchten nun, dass auch dort die Möglichkeit geschaffen wird, frisches Wasser zu holen, sodass Ihr Euch schnell und gestärkt wieder dem Lernen widmen könnt.



Keine Kollektivstrafen

Pünktlich um acht vor der Bib stehen und trotzdem sind die Türen verschlossen? Die Mitarbeiter

müssen das Chaos der abendlichen Bibliotheksbesucher erst beiseitigen, bevor geöffnet werden kann. Dass dies die frühen Besucher ausbaden müssen und die Strafe damit den Falschen trifft ist ungerecht. Es müssen Lösungen gefunden werden, um diese Kollektivstrafen zu verhindern.

Modernisierung der Bibliotheken



Ob in Klausurenphasen oder spätestens zur Hausarbeitszeit, für uns alle gehört ein regelmäßiger Besuch der Bibliothek zum Lernalltag. Doch selbst kurz nach Bibliotheksöffnung fällt auf, dass es sich schwierig gestaltet an die neuesten Auflagen der Lehrbücher, Kommentare und weiterer Literatur zu gelangen. Ebenso ist es nicht immer möglich zu Stoßzeiten einen vernünftigen Arbeitsplatz zu finden. Der RCDS setzt sich aus dem Grund für eine Beschaffung der aktuellsten Auflagen der Literatur in ausreichender Menge ein. Weiterhin ist eine Verstärkung und Verbesserung des WLANs auf dem Campus erforderlich, sodass man den Beck Online Zugang in Zukunft nicht nur Zuhause flüssig nutzen kann.

Schaffung von Gruppenlernboxen im Juri

Wir arbeiten forthin an einer Idee, die zwar noch am Anfang der Planungsphase steht, die uns aber überaus wichtig ist und die wir gerne für Euch verfolgen möch-

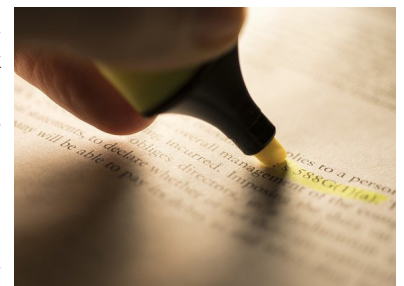
ten, um auszuloten, inwieweit eine Umsetzung möglich ist. Hierbei geht es um die Schaffung mehrerer Gruppenlernboxen, die für die Fallbearbeitung von Lerngruppen oder der gemeinsamen Klärung von Verständnisfragen ausgestaltet werden sollen. Diese könnten tagtäglich von vielen Studenten zur kurzfristigen Gruppenarbeit im Juridicum genutzt werden, ohne andere durch die Lautstärke innerhalb der Bibliothek zu belästigen.

Einheitliche Klausurkorrekturbögen/getippte Bewertungen

Die Meisten kennen es: Klausur zwar endlich zurückerhalten, die Bewertungen und Anmerkungen dafür unleserlich und damit nicht nachvollziehbar. Wir möchten dieser bestehenden Unzufriedenheit mit der Einführung von einheitlichen Klausurkorrekturbögen und getippten Bewertungen entgegenwirken. Der Zeitaufwand erhöht sich dabei nur marginal für die Korrekturassistenten, der Nutzen ist dafür umso größer.

Staatsrecht I und II in jedem Semester

Wir unterstützen weiterhin jegliche Bemühungen, die sich darauf richten, Staatsrecht I und II in jedem Semester anzubieten.



FSP JURA

Eure Kandidaten für die Uni - Wahl



Solveig Anna
Sophie
Vogelsang



Felix
Büning



Jonas
Burdzik



Anna
Alfert



Carl-Philipp
Borschel



Christoph
Schröder



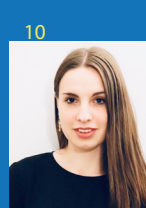
Liv
Rettberg



Matthias
Friese



Julia
Held



Jannike
Hanker

Wahlrecht für Menschen mit Betreuung - Urteilsbesprechung BVerG

Im Januar und April diesen Jahres sorgten zwei Entscheidungen des BVerfG für Aufsehen. Beide betrafen Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter bei der Europawahl: Der Beschluss des BVerfG vom 29.01.19 (Az. 2 BvC 62/14) geht auf eine Wahlprüfungsbeschwerde (Art. 93 I 1 Nr. 5 iVm Art. 41 II und III GG, § 18 WahlPrüfG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG) zurück, in der die Beschwerdeführer beantragten festzustellen, dass durch den Wahlrechtsausschluss ihre Rechte verletzt wurden und dass § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG mit Art. 38 I 1 GG sowie Art. 3 III 2 GG unvereinbar und deshalb nichtig seien. Sie rügten damit im Wesentlichen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl sowie das Benachteiligungsverbot.

§ 13 Nr. 2 BWahlG sieht einen Wahlrechtsausschluss von Personen vor, für die ein Betreuer in allen Angelegenheiten bestellt ist. Die Norm bewirkt also eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, der gewährleistet, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt: Zwar könne grds. eine bestimmte Gruppe vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie nicht hinreichend am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Regierung teilnimmt, jedoch sei § 13 Nr. 2 BWahlG zu pauschal formuliert. Und zwar aus folgendem Grund: Ein Betreuer wird mangels Erforderlichkeit insb. dann nicht bestellt, wenn der Betroffene von seiner Familie versorgt werden kann.

Diese Betreuungsbedürftigen fallen dann nicht unter § 13 Nr. 2 BWahlG und behalten demnach ihr Wahlrecht, sodass letztlich die Familienverhältnisse und damit der Zufall über den Erhalt des Wahlrechts entscheidet. Dass die Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG einfach feststellbar und besonders praktikabel sei, kann an dieser Einschätzung nichts ändern, schließlich wird mit dem Wahlrechtsausschluss den Betroffenen das „vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“ dauerhaft entzogen und bei mehr als 80.000 Vollbetreuten ist auch nicht nur eine verhältnismäßig kleine Zahl an Menschen betroffen. Nach dem Beschluss des BVerfG ist § 13 Nr. 2 BWahlG demnach mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar. Daneben besteht auch ein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung

von Behinderten gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

§ 13 Nr. 3 BWahlG normiert den Wahlrechtsausschlusses schuldunfähiger, in der Psychiatrie untergebrachter Personen. Die Karlsruher Richter entschieden, die Feststellung der möglicherweise nur vorübergehenden Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt gemäß § 20 StGB könne keine wahlrechtliche Entscheidungsfähigkeit begründen und somit nicht zu einem dauerhaften Entzug des aktiven Wahlrechts führen. Im Ergebnis sei § 13 Nr. 3 BWahlG mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig.

Der Bundestag wollte ursprünglich die im Januar als verfassungswidrig eingestuft Normen im Juli streichen. Die Reform wäre damit für die Europawahl zu spät gekommen. Mitte April verhandelte der Zweite Senat des BVerfG dann einen Eilantrag der Grünen-, Linken- und der FDP-Bundestagsfraktion, die sich u.a. gegen § 6a Abs. 2 Nr. 2 und 3 EuWG, der wortgleich mit dem Ausschluss in § 13 BWahlG ist, gewandt hatten.

Die Antragsgegner gaben zu Bedenken, dass die Zeit für eine Änderung der Wählerverzeichnisse fehlt. Die Antragsteller hingegen meinten, die bereits abgeschlossene Aufstellung der Kandidatenlisten sei kein Hindernis, da es bei dem Verfahren nicht um das passive Wahlrecht gehe. Die Richter in Karlsruhe urteilten am 15.04.19 (Az. 2 BvQ 22/19), dass Menschen mit einer gerichtlich angeordneten Betreuung schon bei der Europawahl am 26. Mai erstmals abstimmen dürfen. Auf Antrag durften die Betroffenen daraufhin schon bei der Europawahl wählen gehen. Trotzdem bleibt es weiter Sache des Gesetzgebers, eine faire Neuregelung über den Personenkreis zu treffen, der aufgrund mangelnder Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte, und ein – nichtdiskriminierendes – Verfahren zu finden, in dem dies zuverlässig festgestellt wird.

von Hannah Christokat

Quellen:

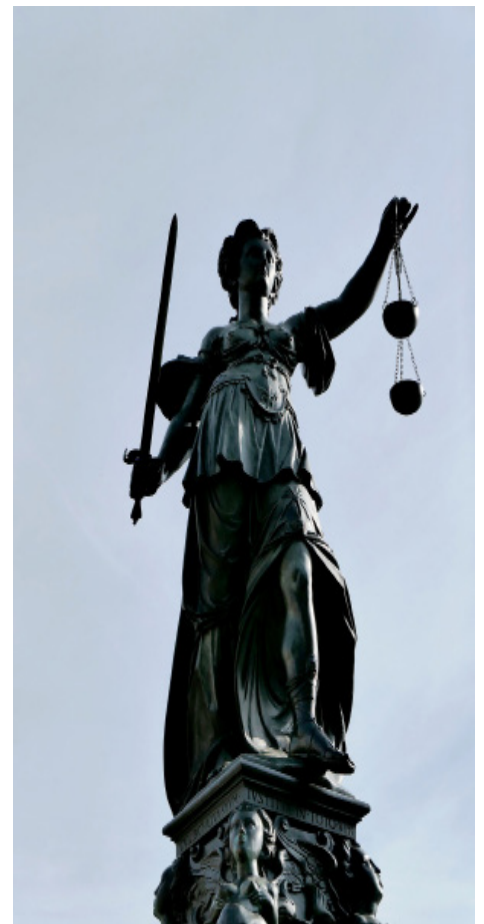
BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, in: NJW 2019, 1201 ff.

BVerfG, Urt. v. 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, in: BeckRS 2019, 12506.

„Wahlgesetz benachteiligt vollbetreute Menschen“, FAZ Einspruch vom 01.03.19.

„Menschen mit Betreuung dürfen an Europawahl im Mai teilnehmen“, FAZ.net vom 15.04.19.

„Menschen mit Betreuung dürfen wählen“, FAZ.net vom 17.05.19.



Vergesellschaftung nach Art. 15 GG

Seit einigen Jahren steigen die Mieten in den deutschen Großstädten kontinuierlich; die Mietpreisbremse konnte diesen Anstieg kaum verlangsamen. In Berlin wurde mittlerweile ein Volksbegehren zur Vergesellschaftung von Wohnungen auf den Weg gebracht, gestützt auf Art. 15 GG. Doch ist das Volksbegehren überhaupt mit Art. 15 GG vereinbar? Das Volksbegehren wäre nach Art. 15 GG rechtmäßig, wenn ein sozialisierungsfähiges Objekt vorliegt, die Sozialisierungsreife gegeben ist und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird; daraufhin könnte das Objekt in Gemeindeeigentum oder andere Formen der Gemeinschaft gegen Entschädigung erfolgen.

Das erste Problem stellt sich bereits bei dem Begriff des sozialisierungsfähigen Objektes. Art. 15 GG benennt dabei „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel“; wozu gehören die Wohnungsunternehmen? Die Immobilien und die Grundstücke können zwar unter den Begriff des Bodens fallen, nicht aber die Unternehmen als solche. Diese könnten unter Produktionsmittel fallen, wenn man diesbezüglich der weiten Ansicht folgt, die besagt, dass Produktionsmittel jedes Unternehmen darstellen sollen, weil die Produktion nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Güter umfasse. Der Vorteil an dieser wirtschaftlichen Ansicht wäre, dass Banken und Versicherungen inbegriffen sein könnten. So ein weites Verständnis wird kritisiert, weil so Zugriffe auf Schlüsselindustrien möglich sind, weshalb die Vorgängervorschrift Art. 156 WRV deutlich restriktiver gefasst wurde.

Der zweite Streitpunkt besteht in dem Erfordernis einer „Sozialisierungsreife“ in Anlehnung an die Vorgängervorschrift Art. 156 I WRV, wonach das Unternehmen für die Vergesellschaftung geeignet sein müsse. Nimmt man diese Sozialisierungsreife als erforderlich an, so ist als zweiter Streitpunkt auch die Auslegung von diesem Ausdruck strittig. Dabei ist nämlich im Einzelfall zu entscheiden, ob die betroffenen Objekte, in diesem Falle mehrere tausend Wohnungen, eine gewisse volkswirtschaftliche Relevanz aufweisen. An welchen Faktoren das bemessen werden soll, ist unklar. Bei einem Bestand von schätzungsweise 240.000 Wohnungen ist diese volkswirtschaftliche Relevanz vermutlich zu bejahen. Man sollte dabei allerdings

beachten, dass dieses Kriterium nur einen sehr schmalen Grad von Objekten zulässt, denn je eher die Sozialisierungsreife bejaht wird, desto größer zieht sich der Kreis der zu sozialisierenden Gegenstände und damit vergrößert sich die zu zahlende Entschädigungssumme enorm. Würden im Gegensatz dazu nur wenige Güter sozialisiert werden, senkte das zwar die Höhe der Entschädigungszahlungen, stellte aber auch die Sozialisierungsreife in Frage.

Der Dritte Streitpunkt besteht in dem Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Vereinzelt wird nämlich die Auffassung vertreten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung sei entbehrlich, weil die Verfassung die Sozialisierung als legitimen Eingriff anerkenne. Dem steht jedoch das ausschlaggebende Argument vom Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG entgegen, welches aufgrund des Art. 79 III GG einen höheren Rang als Art. 15 GG einnimmt. Wie ihr seht, ist es höchst strittig ob dieses Verfahren Aussicht auf Erfolg haben wird.

Die Vergesellschaftung ist zwar im Grundgesetz genannt, das entbindet sie aber nicht von einer Zweckprüfung. Besonders ist hier die Eignetheit der Vergesellschaftung herauszuheben. Voraussichtlich würden zwar alle Mieter in vergesellschafteten Wohnungen geringere Mieten und eine bessere Instandhaltung der Wohnung erwarten. Der freie Wohnungsmarkt würde sich dadurch aber enorm verschlechtern, denn private Investoren würden durch die Vergesellschaftungs-Gefahr vom Wohnungsneubau abgeschreckt werden und das Wohnungsangebot in Berlin sich dadurch verschlechtern, was zu weiter steigenden Mieten führen könnte. Im Ergebnis bildet das dann eine Art Zweiklassengesellschaft der Mieter. Auf der einen Seite, die Mieter einer vergesellschafteten Wohnung mit guter Instandhaltung und geringer Miete, und auf der anderen Seite die Mieter auf dem freien Wohnungsmarkt, der sich rasanter verschlechtert als je zuvor.

Erforderlich ist die Vergesellschaftung auch nicht. Bei einem so schweren Eingriff in ein Grundrecht müssen alle Handlungsalternativen ausgeschöpft sein. Beispielsweise könnten landeseigene Flächen aktiviert werden und Bauvorhaben könnten durch vereinfachte Baugenehmigungsverfahren

erleichtert und beschleunigt werden. Schlussendlich fehlt es auch an der Angemessenheit dieser Maßnahme. Von der Bedeutung des Eingriffes in das Eigentumsrecht abgesehen, sollen Wohnungen sozialisiert werden, die das Land Berlin selbst in den 1990er-Jahren und vor allem im Jahr 2004 an die Wohnungsunternehmen bzw. deren Vorgängergesellschaften veräußert hat. Durch diesen Widerspruch zu seinem früheren Verhalten kann ein Verstoß gegen das *venire contra factum proprium*-Verbot angesehen werden.

von Liv Rettberg

Quelle:

Dr. Schmidt, Thorsten Ingo (Potsdam): Vergesellschaftung nach Art. 15 GG - Irrweg oder Ausweg?; beck-online



Fortsetzung folgt...
Im StuBla findet ihr alles zu den wirtschaftlichen Fragen des Themas!



Niklas Ahlheit



David Artschwager



Valentin Braun



Hannah Christokat



Yannick Drieß



Claire Aimée Faißt



Max Flaskamp



Francisco Fernández-Sánchez



Nico George



Julius Grotjahn

Das Uni-Rep - Ein Erfahrungsbericht von Christoph Schröder

Fast jeder Jurastudent stellt sich am Anfang seiner Examensvorbereitung die Frage, wie er sich am besten auf dieses vorbereiten soll. Hierfür stehen mehrere Optionen offen. Man kann ein kommerzielles Repetitorium in Anspruch nehmen, den Examenskurs der Universität besuchen oder sich gänzlich auf sich selbst verlassen. Vor ebendieser Frage stand ich Anfang April 2018 und habe mich für eine Examensvorbereitung mithilfe des Examenskurses der Universität (kurz: Unirep) entschieden.

Hierzu hat mich nicht nur der Umstand bewogen, dass die kommerziellen Repetitorien eine ganze Stange Geld kosten. Vielmehr war für mich maßgeblich, dass ich am besten lerne, wenn ich mir meine eigenen Lernmaterialien zusammenstelle. Ohnehin ist das Angebot an Materialien in seinem Umfang und seiner Übersichtlichkeit von Dozent zu Dozent unterschiedlich. Hierin wird ein wesentlicher Nachteil im Vergleich zu kommerziellen Repetitorien zu sehen sein. Inwiefern dies jedoch ein relevantes Kriterium bezüglich der Wahl des Repetitoriums ist, ist hochgradig lernotypabhängig. Anhand von Fällen wird im Unirep das examensrelevante

Wissen wiederholt und vertieft. Auch wenn die Dozenten ein tieferes Verständnis sowie ein Gespür dafür vermitteln konnten, worauf es in den Klausuren ankommt, erübrigt sich allein durch die Teilnahme am Unirep noch nicht die Nacharbeit und selbstständige Vertiefung. Für mich war das Unirep ein grober Fahrplan, welche Themen wichtig sind und besonders eingehend gelernt werden sollten, die hauptsächlich Arbeit bestand allerdings im selbstständigen Aufarbeiten des durch die Dozenten vorgegebenen Stoffes. Sofern diese Lernmethode einem liegt, ist es sinnvoll, das Unirep zu besuchen.

Durch die Diskussionen und aktive Mitarbeit im Examenskurs bekommt man eine gute Gelegenheit, sein Wissen anzuwenden und zu vertiefen. Die Dozenten sind durchweg offen für Nachfragen und versuchen nicht einfach stumpf ihren Stoff runterzurattern. Auch haben sich die Dozenten ausreichend Zeit genommen um auf den einzelnen einzugehen, sofern dieser eine Frage gestellt hat und sind alles in allem sehr fair im Umgang mit den Studenten.



Insgesamt ist das Unirep für jeden zu empfehlen, der sich gut selbstständig zum Lernen motivieren kann, und nicht zwingend auf vorgefertigte Lernmaterialien angewiesen ist. Für den Examenskurs der Uni spricht viel mehr als nur seine Kostenlosigkeit. Wer vertiefende Gespräche und ein besseres Verständnis vom Recht sucht, ist hier an der richtigen Stelle.

Besuch des Grenzlandmuseums

Anlässlich des 30. Jubiläums des Mauerfalls besuchten wir am 9. November 2019 das Grenzlandmuseum Eichsfeld. Dabei konnten wir bei einer Führung über das Außengelände und das Museum einen informativen, beeindruckenden und zum Nachdenken anregenden Eindruck von der DDR-Diktatur gewinnen. In unmittelbarer Nähe zu unserer Universität wurde vor 30 Jahren die Freiheit der Bürger mit aufwändigsten Mitteln eingeschränkt. So war bereits mehrere Kilometer vor der Grenze eine Sperrzone eingerichtet. Die Mauer selber zerschnitt die Landschaft ohnehin, sodass manche Gemeindebewohner über hunderte Kilometer zum nächsten Grenzübergang fahren mussten, um zu einem Ort auf der anderen Seite der Grenze zu gelangen. Früher legte nur man zwei Kilometer dorthin zurück. Besonders beeindruckt haben uns die persönlichen Schilderungen des Tourguides und die Vorfälle am Grenzübergang. Beispielsweise konnte man im Konsum der Region im Eichsfeld keinen Zement bekommen, obwohl mehrere Zementwerke vorhanden waren oder während des Mauerbaus kam es zu einem nicht



unerheblichen Zusammenstoß von Grenzschützern mit der BRD, als die DDR versuchte alte Grenzlinien heimlich zu etablieren. In der Dunkelheit konnte man spät am Nachmittag eine speziell für den Jubiläumstag aufgestellte Lichtinstallation bestaunen.

Zusammenfassend war es ein sehr lustiger und informativer Nachmittag, den Ihr auch durch eine kleine Fotostory auf unser Instagram-Seite begutachten könnt.



31
Frida Hansen



32
Henrieke Hartmann



33
Henry Louis Hartmann



34
Tom Hubert



35
Julien Jopp



36
Tobias Krull



37
Sven Lichtblau



38
Anna-Lena Lutz



39
Cornelius Meyer im Hagen



40
Hannah-Lea Müller

Bericht der Jura-O-Phase

Auch in diesem Wintersemester nahm der RCDS Göttingen an der Jura-O-Phase teil. Diese fand zwischen dem 14. und 18. Oktober statt. Insgesamt stellten wir dabei gut 20 Tutoren verteilt auf drei Gruppen. Den Startschuss für über 400 Erstsemester gab am Montagmorgen der Dekan Prof. Dr. Ahrens mit einer Begrüßungsrede. Anschließend empfingen die Tutoren ihre Ersti-Gruppen mit reichlich Alkohol und Snacks. Nach einer Kennenlernrunde und einer Stärkung in der Mensa stand mit der Stadtrallye ein erstes Highlight der O-Woche an. Bei mehreren Spielen traten die verschiedenen Gruppen gegeneinander an. Besonders gefreut hat uns, dass eine unserer Gruppen dabei den geteilten ersten Platz belegte, wir nach längerer Durststrecke also mal wieder den Sieger der Rallye stellen konnten. Das Abendprogramm leiteten die



Gruppen dann in verschiedenen Kneipen der Stadt ein, ehe es zum Abschluss des Abends zum Feiern ins Amavi ging. Nach dem turbulenten Auftakt gab es am Dienstag die ersten inhaltlichen Programmpunkte: Zunächst wurde der Studiengang in größerer Runde vorgestellt, ehe sich die einzelnen Hochschulgruppen den Erstis vorstellten. Nach dem Mittagessen stand in den Gruppen die

Vorstellung von Ecampus inklusive des Erstellens der Stundenpläne an. Den Abend verbrachten ein Teil der Gruppen dann wieder in Bars, die restlichen Gruppen trafen sich zum Fachschaftsabend in den Clubräumen des Studentenwerks. Später dann trafen sich alle Gruppen zum Flunkyball-Turnier auf dem Campus. Bester Laune ging es anschließend zur Tequila-Party der DAF ins Stilbrvch.



Das Vormittagsprogramm am Mittwoch bestand aus Infoveranstaltungen für die Zweifach-Bachelor-Studenten und einer Campusführung. Am Abend teilten sich die Gruppen wieder zwischen Fachschaftsabend und Bars auf. Und dann stieg unser Highlight der O-Phase: in Kooperation mit Red Bull und Schierker Feuerstein organisierten wir im Rahmen unserer Flying Feuerstein-Aktion auf dem Campus ein Flipcup-Turnier. In ausgelassener Stimmung ging es im Anschluss zu unserer Party im Alpenmax, bei der wir einmal mehr die Nacht zum Tag machten – alles

in allem ein sehr gelungener Abend. Nach anstrengenden drei Tagen stand der Donnerstagvormittag ganz im Zeichen der Erholung. Erst mittags stellten sich weitere wichtige Institutionen an der Uni vor und die Erstsemester hatten die Möglichkeit, im Rahmen eines Professoren- und Doktorandengesprächs (u.a. mit Prof. Murmann) ihre Fragen loszuwerden. Bei einem gemütlichen Kinoabend wurden dann die Sieger der Stadtrallye gekürt und die Stimmung in Richtung letzter Party der O-Phase hochgeschraubt. Diese fand danach im EinsB statt. Freitags frühstückten wir noch in den Gruppen, am Nachmittag beschloss ein gemeinsames Grillen mit dem FSR die O-Phase. Für uns schloss sich abends noch unser jährlich stattfindendes Oktoberfest im Paulaner an. Die Woche hat uns sehr viel Freude bereitet und wir freuen uns bereits auf die nächste O-Phase!



Christian Schott



Fiete Schulze



Freya Steinmann-Lüders



Tim Volland



Jonas von Lilienfeld-Toal



Christian Warnek



Marleen Winter



Tabea Maria Erbeck



Hendrik Siering



Sven Fiedler

Lehrbuch-Renzension

Sachenrecht von Vieweg/Werner

Das Lehrbuch ist ähnlich wie andere Bücher aus der Academia Iuris Reihe sehr strukturiert aufgebaut und gut gegliedert. Durch die Schriftart und den Zeilenabstand ist es zudem sehr gut zu lesen. Hervorzuheben sind besonders die Schaubilder, die meist am Anfang eines Kapitels stehen und einen ersten Überblick über die Zusammenhänge des jeweiligen Themas geben. Durch konkrete Beispiele wird das Gelesene dabei greifbarer gemacht. Zwar sind in dem Lehrbuch an sich keine Fallbeispiele aufgeführt, allerdings wird an vielen Stellen auf das Fallbuch der Autoren verwiesen, sodass man parallel zu dem eigentlichen Lehrbuch gut das gelernte Wissen mit passenden Fällen verknüpfen kann. Inhaltlich wird auf alle relevanten und auch weniger klausurrelevanten Themen eingegangen und auch Streitstände werden in nötiger Ausführlichkeit dargestellt. Aufgrund des Umfangs des Buches und der detaillierten Ausführungen eignet es sich besonders als Nachschlagewerk und um in der Vorlesung Gehörtes zu vertiefen. Die einzelnen Themen sind in Grundlagen-, Vertiefungs-, Examens- und Zusatzinhalte aufgeteilt. Dadurch wird es dem Leser erleichtert, sich einen Überblick zu verschaffen, was in seinem jeweiligen Studienabschnitt relevant

ist und was erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden muss. In den Fußnoten wird auf verschiedenste Autoren bzw. Urteile verwiesen, die man bei Bedarf nachschlagen kann. Hilfreich ist neben dem Paragraphen- und Sachenregister vor allem das Glossar, das die wichtigsten Begriffe des Sachenrechts enthält. Aufgrund des ausführlichen Überblicks über das gesamte Sachenrecht und der Geeignetheit für sowohl Anfänger als auch Fortgeschrittene oder Examenskandidaten ist das Lehrbuch definitiv zu empfehlen.



Vieweg · Werner

Sachenrecht

8. Auflage

Vahlen

Lehrbuch-Rezension

Strafrecht BT II, Tofahrn, JURIQ-Skript, C.F. Müller

Das Skript macht von außen einen modernen und umfangreichen Eindruck. Nicht unbedingt aufgrund der Dicke, aber vor allem wegen des „großen“ DIN A4 Formates. Damit ist das Skript vergleichbar mit den umfangreichen Skripten von Hemmer oder Alpmann. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass hier die Themen nicht künstlich gestreckt werden und alle Vermögensdelikte nicht unnötigerweise in mehreren Bänden behandelt werden, sondern in einem.

Der stabile Pappeinband sorgt dafür, dass das Skript auch mehrere Transporte überdauert. Besonders schön ist die Optik. Durch die zweifarbige Gestaltung, den Rand für Kommentare, die Hinweiskästen, kleinere Bildchen und eine angenehme Schrift wirkt das Skript sehr einladend und es lässt sich gut damit arbeiten.

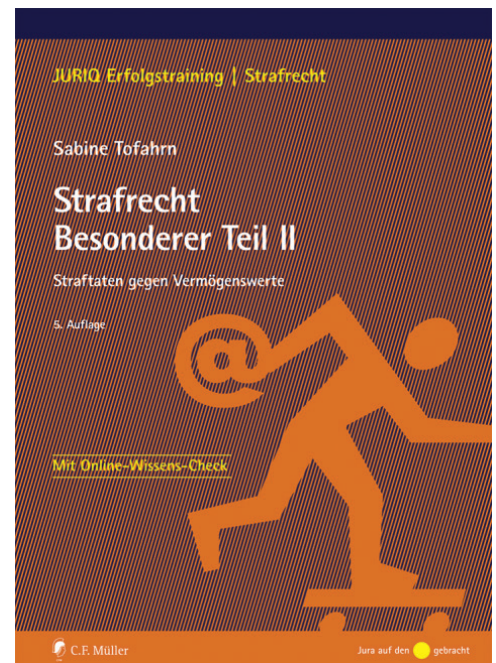
Inhaltlich ist die Einführung in die Tatbestände mittels eines Prüfungsschemas sehr sinnvoll,

welches nach und nach detailreicher durchgegangen wird. Es gibt viele Beispiele und Klausurtipps. Am Ende eines Kapitels steht mit einem klausurähnlichen Fall eine gute Lernkontrolle zur Verfügung. Auf Definitionen und Probleme wird durch Symbole extra hingewiesen, so dass hierbei eine qualitative Unterscheidung des Inhalts vorgenommen wird.

Im Gegensatz zu den Voraufgaben wurde ein Online-Wissenscheck eingeführt, welcher nach erster Nutzung allerdings keine hohen Anforderungen stellte und so noch nicht umfangreich in den Lernprozess eingebunden wurde.

Das Skript vermittelt das benötigte Standardwissen im Strafrecht und durchaus zur Vorbereitung auf Prüfungen geeignet ist. Während des Lesens ist ein kleiner Flüchtigkeitsfehler aufgefallen (Rn. 470), aber sonst macht das Skript einen soliden Eindruck für alle in der Zwischenprüfung, die durch Wiederholungsanweisung, Online-Angebot und eine übersichtliche Darstellung eine kleine Lernanleitung gebrau-

chen.



51



Lena Schraml

52



Henry Stamer

53



Alexander Hartmann

54



Albert Wagner

55



Jannika Fricke



Lehrbuch-Rezension

Familienrecht, Schwab

Die Vorbereitung auf die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht ist für die meisten Studenten der Moment, in dem sie sich zum ersten Mal mit den Nebengebiet Familienrecht vertieft auseinandersetzen. Die erste Herausforderung besteht dann darin, ein möglichst umfassende und zugleich kompakte und übersichtliche Darstellung des Familienrechts zu finden. Da ich bereits zuvor ein großer Fan der Reihe „Grundrisse des Rechts“ war, fiel meine Wahl auf das Buch „Familienrecht“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Schwab, welches im September 2019 in der 27. Auflage erschien. Wie sämtliche Bücher der Reihe zeichnet sich auch dieses Werk zunächst durch seine handliche Form und die übersichtliche Darstellung aus. So verfügt das Lehrbuch über ein sehr angenehmes Schriftbild und eine hohe Übersichtlichkeit aufgrund zahlreicher Zwischenüberschriften. Ferner sind wichtige Begriffe dick gedruckt und weniger relevante Passagen in einer kleineren Schrift aufgeführt. Von anderen Lehrbüchern zum Familienrecht hebt es sich weiterhin durch seine Aktualität aus. Auch inhaltlich überzeugt dieses Lehrbuch. Nach einer kurzen Einführung in das Familienrecht werden alle wichtigen Themen-

gebiete des materiellen Familienrechts übersichtlich und verständlich dargestellt. Besonders hilfreich finde ich die zahlreichen kurzen Beispielsfälle und die aufgeführten Prüfungsschemata und Übersichten. Zudem gibt das Werk zahlreiche Literaturquellen und wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung an, die zur weiteren Vertiefung und Nacharbeit hinzugezogen werden können. Abschließend eignet sich das Lehrbuch meiner Meinung nach sowohl zur Vorlesungsbegleitung als auch zu Vorbereitung auf Fortgeschrittenenklausuren im Zivilrecht und ist daher insgesamt sehr zu empfehlen.

Grundrisse des Rechts

Dieter Schwab

Familienrecht

27. Auflage



Lehrbuch-Rezension

Strafprozessrecht, Beulke/Swoboda

Das 460 Seiten starke Buch von Werner Beulke aus dem C.F. Müller Verlage komplettiert die bekannten Werke aus dem materiellen Strafrecht um die prozessuale Komponente. Dabei erschien der Band zum Strafprozessrecht 2018 bereits in der 14. Auflage. Neu mit dabei ist Sabine Swoboda, welche nun mitwirkt. Das übliche Taschenbuchformat birgt wie so oft eine gewisse Schadensanfälligkeit, aber sonst ist das Papier wertig und zerknickt nicht beim einfachen Transport.

Der Leseindruck ist durch die übersichtlichen Überschriften und den davon klar abgrenzbaren Text besonders bei einem „Nebenfach“ wie StPO hilfreich. Dabei folgt das Buch dem Standard des Wessels/Beulke/

Satzger. Manch einer hat vielleicht Probleme sich durch das größtenteils in römischen Ziffern organisierte Inhaltsverzeichnis zu suchen, aber die Ausführlichkeit des Inhalts lohnt sich vor allem beim schnellen Auffinden der Probleme der „prozessualen Zusatzfrage“.

Die Materie wird zu Beginn jeweils mit kurzen Fallbeispielen vorgestellt, die am Ende eines Kapitels gelöst werden. Währenddessen erarbeitet man den relevanten Stoff, der wiederum durch viele Beispiele angereichert ist und dadurch gerade das Prozessrecht sehr anschaulich gestaltet. Dies hilft besonders beim kurzfristigen Lernen vor Übungen oder Zwischenprüfungsklausuren.

Sehr hilfreich ist die im Buch stetig vorgenommene Abstufung zwischen sehr relevanten und nur verdichteten Inhalten. So wechselt die Schriftgröße

bei bestimmten Entscheidungen in einen kleineren Blocksatz, so dass deutlich gemacht wird, dass es sich um vertiefendes Wissen handelt. Wem sogar der gesamte Text zu viel ist, kann sich auch nur auf die 72 Fallfragen und ihre Besprechung beschränken. Selbst dies reicht in Verbindung auf die zugehörigen Textstellen zur Kenntnis des allerwichtigsten Examenswissens. Besonders diese Abstufung ist überzeugend und vermittelt einen guten Überblick über die Materie und schafft den schwierigen Spagat zwischen Lernplan und Nachschlagwerk. Zusammenfassend handelt es sich um einen gewissen Klassiker, der als Begleiter für die Zusatzfrage in der Strafrechtsklausur eine gute Wahl ist.



Was macht der RCDS

Als hochschulpolitische Gruppe haben wir den Anspruch, zur fachlichen, allgemeinen und vor allem hochschulpolitischen Bildung beizutragen.

Des Weiteren sehen wir uns als Servicedienstleister für Studenten, die Euch mit Informationen

rund um das Studium und das Leben in Göttingen versorgen und Hilfestellung geben. Wir vertreten die studentischen Interessen in verschiedensten Gremien, u.a. im Studentenparlament und innerhalb der Fachschaften. Ferner organisieren wir regelmäßig

allgemein- oder hochschulpolitische Veranstaltungen und veröffentlichen diverse Publikationen, wie z.B. das Studentenblatt oder die Justitia.

Interesse geweckt? Dann komm vorbei!

Unser Gruppenabend: jeden Dienstag um 20 Uhr

Reinhäuser Landstraße 5



WOFÜR STEHT DER RCDS?

Ring

Symbolisiert den Zusammenschluss von Studenten, die das Prinzip und die Struktur unserer Gesellschaft bejahen, sich der verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet fühlen und nach deren Erhaltung und Verbesserung streben.

Christlich

Ist nicht im religiösen Sinne zu verstehen, sondern bedeutet für uns das Einhalten von Prinzipien wie Gleichheit, Menschenwürde und Meinungsfreiheit. Das heißt unter anderem, dass wir bereit sind, alle Meinungen, Handlungsweisen und Lebensgestaltungen zu achten und zu respektieren, sofern sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen.

Demokratischer

Demokratisch zu denken und zu handeln ist für uns ein selbstverständlich geltender Grundsatz, der uns bei allen unseren Tätigkeiten begleitet.

Studenten

Mit Studenten sind selbstverständlich auch Studentinnen gemeint. In unserer Gruppe ist jeder herzlich willkommen, der sich mit unseren Prinzipien identifizieren kann. Getragen von unserer christdemokratischen politischen Grundüberzeugung setzen wir uns daher für die Studenten aller Fakultäten ein.

Die Justitia des RCDS-Göttingen findest Du auch online unter:
facebook.com/RCDSGoettingen

Folg uns auch auf Instagram:
[@rcds.goettingen](https://www.instagram.com/rcds.goettingen)



IMPRESSUM

Ring-Christlich-
Demokratischer Studenten e.V.
Reinhäuser Landstr.5, 37083 Göttingen
Veröffentlichung: Januar 2020
V.i.S.d.P.: Alexander Wöhler

Bilder: Eigene, Facebook, Pixabay

Redaktion: Felix Büning, Jonas Burdzik, Hannah Christokrat, Liv Rettberg, Christoph Schröder, Solveig Vogelsang

WAS UNS VEREINT.

Jahreszeit
Jahreszeit



Alte Liebe, neu entdeckt. Willys Geheimnis feiner Kräuter.

HAUPTSACHE MIT EUCH. schieker-feuerstein.de

Wir sind offen für Ihre Fragen

**Zum Thema Krankenversicherung haben wir viele
Antworten – gleich hier vor Ort.**

Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn ich 29 werde? Wie läuft es bei einem Familien-, Heirats- oder ein Scheidungsfall? Was mache ich bei einem Auslandssemester? Wie geht es nach dem Ende meines Studiums weiter beim Start in den Beruf weiter? Was muss ich als Beschäftigter der Hochschule wissen? Wir besetzen Sie gerne persönlich bei einem Tisch über einen Anruf oder eine E-Mail.

Thomas Kerr
Studienfachberater
Tel. 0391 – 449 83 13, 24 24
tkerr@gtgk.de